

An
Oberbürgermeister Gert Hager
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Pforzheim, 31.12.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hager,

Wir in Pforzheim (WiP) stellt den Antrag

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Leistungen des Pforzheim Passes um eine Ermäßigung für Müllgebühren bei Härtefällen zu erweitern.
2. eine Befreiung der Sperrmüllgebühren für alle HartzIV- (SGBII) und Grundsicherungsbezieher (SGBXII) sowie Inhaber des Pforzheim Passes und Übernahme der Kosten durch das Jobcenter/Sozialamt im Fall von Zwangsumzügen, die durch das Jobcenter/Sozialamt veranlasst werden.

Begründung

Zu 1.: Mit Verabschiedung des neuen Abfallwirtschaftssystems steigen die Müllgebühren bei bestimmten Konstellationen in relativ großem Ausmaß, insbesondere bei wöchentlicher Leerung. So ist zum Beispiel eine Familie mit mehreren Kindern nahezu genötigt eine wöchentliche Leerung zu beantragen. Die wöchentliche Müllabholung ist aus bekannten Gründen relativ teuer im Vergleich zur zweiwöchentlichen Abholung. Für die Inhaber des Pforzheim Passes ist die finanzielle Belastung jedoch nicht zuzumuten. Deshalb muss im Einzelfall bei Härtefällen die Möglichkeit bestehen, eine Ermäßigung der Müllgebühren zu erreichen.

Zu 2.: Die Gebühr von 80 Euro für die Direktabholung des Sperrmülls ist für die genannte Personengruppe finanziell nicht zumutbar. Die genannte Personengruppe ist in aller Regel nicht motorisiert, kann somit ihren Sperrmüll nicht selbst beim Wertstoffhof entsorgen oder kann sich das Anmieten eines Autos finanziell nicht leisten.

Gleichzeitig wird die genannte Personengruppe jedoch immer wieder zu Umzügen in kleinere Wohnungen durch das Jobcenter gezwungen. Da die Kapazität von guterhaltenen gängigen Gebrauchsgegenstände für Verwerter wie die GBE (Second-Hand-Palast) oder die Wichernhaus-Werkstatt beschränkt ist, muss der nicht verwendbare Rest des Umzugmaterials auf Grund der erzwungenen Mobiliarreduzierung als Sperrmüll durch die genannte Personengruppe entsorgt werden.

Die Sperrmüllfinanzierung durch eine Darlehensgewährung des Jobcenter für die Betroffenen ist abzulehnen, da Langzeitarbeitslosigkeit oder Armut nach bestehender Rechtsauffassung kein schuldhaftes Verhalten der Betroffenen darstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Wolfgang Schulz Christof Weisenbacher